



noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstraße 172/4/3/2
1140 Wien
ÖSTERREICH

Österreichische Datenschutzbehörde (DSB)
Barichgasse 40-42
1030 Wien

Per E-Mail: dsb@dsb.gv.at

Wien, 29.04.2024

noyb Fallnummer: C-078

Beschwerdeführer:



vertreten gemäß
Artikel 80(1) DSGVO durch:

noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstraße 172/4/3/2, 1140 Wien

Beschwerdegegnerin:

OpenAI OpCo, LLC
3180 18th Street, 94110 San Francisco (CA)
USA

wegen:

Grundsatz der Richtigkeit – Artikel 5(1)(d) DSGVO
Auskunftsrecht – Artikel 15 DSGVO

BESCHWERDE

1. VERTRETUNG

1. *noyb* – Europäisches Zentrum für digitale Rechte ist eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist, mit Sitz in Goldschlagstraße 172/4/2, 1140 Wien, Österreich und mit Registrierungsnummer ZVR: 1354838270 (iwF: „noyb“) (**Beilage 1**).
2. Der Beschwerdeführer wird gemäß Artikel 80(1) DSGVO durch *noyb* vertreten (**Beilage 2**).

2. SACHVERHALT

3. Die Beschwerdegegnerin hat die Anwendung ChatGPT entwickelt und verwaltet diese. Dabei handelt es sich um eine Anwendung für künstliche Intelligenz (KI), die mit dem Nutzer interagiert, indem sie Antworten auf Aufforderungen (sogenannte Prompts) gibt, die als Fragen in einer beliebigen Sprache formuliert sind. ChatGPT verwendet sogenannte Large Language Models, um Antworten zu geben, die korrekt und aktuell sein sollen. Diese Large Language Models berechnen die statistische Wahrscheinlichkeit, dass eine bestimmte Wortkombination in einem bestimmten Kontext vorkommt und zeigen entsprechend die wahrscheinlichsten Ergebnisse an. Ermöglicht wird dies durch die Verwendung großer Datensätze, die die Beschwerdegegnerin zum Trainieren und "Füttern" des Algorithmus verwendet. In diesen Datensätzen werden auch personenbezogene Daten verwendet.
4. Wenn ChatGPT nach dem Geburtsdatum des Beschwerdeführers gefragt wird, gibt der Algorithmus verschiedene falsche Informationen an (**Beilagen 3a und 3b**). Dies kann von jedem, der ein ChatGPT-Konto hat, leicht überprüft werden. Da der Beschwerdeführer eine Person des öffentlichen Lebens ist, sind einige ihn betreffende Daten online, sein Geburtsdatum jedoch nicht. Daher versucht ChatGPT anderwärtig auf sein Geburtsdatum zu schließen, liefert aber keine zutreffenden Ergebnisse. So gab ChatGPT beispielsweise an, dass das Geburtsdatum des Beschwerdeführers [REDACTED] sei. Tatsächlich wäre das korrekte Datum der [REDACTED].
5. Am 04.12.2023 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Auskunft und Löschung bei der Beschwerdegegnerin. Der Antrag auf Löschung betraf insbesondere das falsche Geburtsdatum des Beschwerdeführers in den von ChatGPT angezeigten Ergebnissen (**Beilage 4**).
6. Was das Auskunftersuchen betrifft, so konzentrierte sich die Beschwerdegegnerin in ihrer Antwort vom 07.02.2024 auf die Kontodaten des Beschwerdeführers als Nutzer von ChatGPT. Es wurden keine Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das betreffende Dateisystem, d.h. das Large Language Model von ChatGPT, vorgelegt, z. B. im Hinblick darauf, welche Daten zum Trainieren des Algorithmus verwendet wurden.
7. Bezüglich des Löschbegehrens erklärte die Beschwerdegegnerin, dass es keine Möglichkeit gäbe, zu verhindern, dass ihre Systeme das falsche Geburtsdatum des Beschwerdeführers in der Ausgabe anzeigen, wenn der Nutzer nach dieser Information fragt.
8. Die Beschwerdegegnerin bestätigte, dass sie über Filter verfügt, mit denen die Anzeige personenbezogener Daten von Personen, die dies wünschen, gesperrt werden kann. Die

Beschwerdegegnerin betonte jedoch, dass es nicht möglich ist, das Geburtsdatum des Beschwerdeführers zu sperren, ohne andere Informationen, die ChatGPT über ihn anzeigen würde, zu beeinträchtigen. Mit anderen Worten, die Sperrfunktion würde zwangsläufig für jede Anfrage zu [REDACTED] oder ähnlichem gelten.

9. Die Beschwerdegegnerin scheint keine Möglichkeit zu haben, falsche Informationen tatsächlich zu korrigieren, sondern kann sie nur in der letzten Phase der Verarbeitung "ausblenden". Selbst wenn alle Daten gesperrt wären, wären die falschen Informationen immer noch im System vorhanden - sie würden den Nutzern nur nicht angezeigt.
10. Die Beschwerdegegnerin erklärte ferner, dass, da es sich beim Beschwerdeführer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt, eine Einschränkung der von ChatGPT über sie bereitgestellten Informationen gegen die Meinungsfreiheit der Beschwerdegegnerin und gegen die Informationsfreiheit der Öffentlichkeit, verstoßen würde.
11. Mit anderen Worten: ChatGPT kann Informationen nicht korrigieren, kann Informationen nicht selektiv sperren und jede betroffene Person muss einfach mit dieser Situation leben - so die Beschwerdegegnerin. ChatGPT scheint der Ansicht zu sein, dass es einfach falsche Informationen verbreiten könne und dafür (anders als ein Medienunternehmen oder ein anderer Verantwortlicher) nicht haftbar wäre.

3. ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

12. Den Angaben der Beschwerdegegnerin zufolge besteht die Verarbeitung in der Generierung von Antworten auf Nutzeranfragen durch Vorhersage der nächstwahrscheinlichen Wörter, die als Antwort auf die jeweilige Frage erscheinen könnten (im englischen Original: "[generating] responses to user requests by predicting the next most likely words that might appear in response to each prompt") (**Beilage 5**). Dies ist letztlich der Kern des ChatGPT-Dienstes. Die Verarbeitung ist dank der Verwendung eines Large Language Models und – unserer Einschätzung nach – eines einzigen neuronalen Netzes möglich.
13. Soweit für uns überschaubar, wird dieses Netz von Open AI LLC, einem US-amerikanischen Unternehmen mit Sitz in San Francisco, Kalifornien, betrieben.
14. Darüber hinaus ist anzumerken, dass OpenAI voller Stolz betont, seinen Charakter als gemeinnützige Organisation zu bewahren. OpenAI erklärt dabei ausdrücklich, dass seine gewinnorientierten Gruppengesellschaften direkt oder indirekt von der in den USA ansässigen, gemeinnützigen Organisation OpenAI, Inc. ("OpenAI Nonprofit") kontrolliert werden.¹ Wir gehen davon aus, dass sich eine solche Kontrolle auch auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den Large Language Models bezieht, da diese Verarbeitung den Kern der Aktivitäten und Dienstleistungen von OpenAI darstellt. Daher findet ein großer Teil - wenn nicht sogar die gesamte - Entscheidungsfindung bezüglich der Mittel und Zwecke der Verarbeitung in den USA statt.
15. Die Tatsache, dass OpenAI kürzlich eine Niederlassung in Europa gegründet hat (OpenAI Ireland Limited, 1st Floor, The Liffey Trust Centre, 117-126 Sheriff Street Upper, Dublin 1, D01

¹ <https://openai.com/our-structure>

YC43, Irland), ändert nichts an der Kontrolle über das Large Language Model. Aus den online verfügbaren Informationen geht hervor, dass sich dieses Unternehmen in einer Bürogemeinschaft befindet ("Liffey Trust Center"). Dieses Liffey Trust Center bietet laut seiner Website auch Unternehmensberatung für das erste Jahr an und stellt Arbeitsräume in Dublin mit reduzierter Miete für neue Unternehmen in der Gründungsphase zur Verfügung.² Es ist nicht ersichtlich, dass in Irland auch eine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt, geschweige denn eine wesentliche Entscheidungsbefugnis über die betreffende Verarbeitung (das ChatGPT Large Language Model) vorgenommen wird.

16. Das irische Büro von OpenAI wurde erst am 13.09.2023 eröffnet – fast ein Jahr nachdem ChatGPT als Dienst auf den internationalen Märkten für Aufregung gesorgt hat – und ist wahrscheinlich als ein reines Pro-Forma-Büro zu betrachten, das nach den Durchsetzungsmaßnahmen eingerichtet wurde, die die italienische Aufsichtsbehörde Anfang 2023 ergriffen hat. Diese vorgeschobene Niederlassung soll es OpenAI wohl ermöglichen, sich unter den "Schutz durch Untätigkeit" der irischen Datenschutzbehörde zu begeben.
17. Dementsprechend hat die italienische Aufsichtsbehörde selbst der Eröffnung dieses irischen Büros keine Bedeutung beigemessen, da sie am 08.03.2024 eine weitere Untersuchung zu OpenAIs neuestem Produkt – "Sora" – eingeleitet und den One-Stop-Shop nicht angewendet hat.³
18. Selbst wenn OpenAI Ireland Limited einige Entscheidungen über den Zweck und die Mittel des Large Language Models treffen würde, wäre sie höchstens ein "gemeinsam Verantwortlicher" mit OpenAI LLC und derer gemeinnützigen Kontrollgesellschaft, die jeweils beide in den Vereinigten Staaten ansässig sind. Da der Beschwerdeführer die Wahl hat, eine Beschwerde nur gegen einen von mehreren gemeinsam Verantwortlichen einzureichen, ist eine solche gemeinsame Verantwortlichkeit für die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Beschwerdegegnerin in dieser Beschwerde unerheblich.
19. Die DSGVO erlaubt die Einbringung von Beschwerden gemäß Artikel 77 auch gegen nur einen der gemeinsam Verantwortlichen. Der Beschwerdeführer hat beschlossen, seine Beschwerde nur gegen OpenAI LLC einzubringen, wobei er sich das Recht vorbehält, seine Rechte jederzeit auch gegenüber der irischen Gesellschaft geltend zu machen, wenn sich herausstellt, dass diese Gesellschaft tatsächlich Entscheidungsbefugnisse hat.
20. Der Beschwerdeführer wohnt und arbeitet in Österreich und die österreichische Datenschutzbehörde ist daher für die Bearbeitung seiner Beschwerde gemäß Artikel 55 und 77 DSGVO zuständig.

² <https://www.liffeytrust.ie/>

³ <https://www.garanteprivacy.it/home/docweb/-/docweb-display/docweb/9991867#english>

4. BESCHWERDEGRÜNDE

4.1. Rechtsverletzungen

21. Die Beschwerdegegnerin hat gegen folgende Normen der DSGVO verstoßen:

- (a) Auskunftsrecht des Beschwerdeführers: Die Beschwerdegegnerin hat das Auskunftsersuchen des Beschwerdeführers nicht vollständig beantwortet und damit gegen Artikel 12(3) und Artikel 15 DSGVO verstoßen.
- (b) Die Verpflichtung der Beschwerdegegnerin zur Einhaltung des Grundsatzes der Richtigkeit: Die Beschwerdegegnerin gewährleistet nicht die Richtigkeit der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers und verstößt damit gegen Artikel 5(1)(d) DSGVO.

4.2. Verletzung von Artikel 12(3) und 15 DSGVO

22. Das ursprüngliche Auskunftsersuchen wurde am 04.12.2023 gestellt, d. h. etwa vier Monate vor Einbringung der vorliegenden Beschwerde. Bisher hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer nur allgemeine Informationen über die im Zusammenhang mit dem Nutzerkonto des Beschwerdeführers verarbeiteten Daten erteilt. Die personenbezogenen Daten, die über das Large Language Model von ChatGPT verarbeitet werden, wurden von der Beschwerdegegnerin nicht beauskunftet. Insgesamt hat die Beschwerdegegnerin die Anfrage in Bezug auf das betreffende Dateisystem einfach unbeantwortet gelassen.
23. Aus den Ergebnissen, die ChatGPT jedem Nutzer anzeigt, welcher der Anwendung Fragen zum Beschwerdeführer stellt, geht hervor, dass die Beschwerdegegnerin sehr viel mehr personenbezogene Daten über den Beschwerdeführer verarbeitet. Würde das umfangreiche Large Language Model nicht eine beträchtliche Menge an personenbezogenen Daten über den Beschwerdeführer speichern und verarbeiten, könnte es den Nutzern keine aussagekräftigen Antworten über ihn liefern. Die Beschwerdegegnerin erkennt selbst an, dass der Beschwerdeführer eine Person des öffentlichen Lebens ist und hält fest, dass die Information der Öffentlichkeit über den beruflichen Werdegang des Beschwerdeführers und dessen Tätigkeit Teil der Meinungsfreiheit der Beschwerdegegnerin ist.
24. Auf die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Large Language Model, welches das Funktionieren von ChatGPT ermöglicht, ist die Beschwerdegegnerin jedoch nicht eingegangen. Der Beschwerdeführer hat keine Informationen darüber erhalten, welche ihn betreffenden Daten von OpenAI zu dem Zweck verarbeitet werden, ChatGPT zu betreiben. Ebenso wenig hat der Beschwerdeführer eine Information darüber erhalten, woher diese Daten stammen, was die Rechtsgrundlage sein könnte, wie lange ChatGPT plant, diese Informationen zu speichern, oder wem es diese (falschen) Informationen zur Verfügung gestellt hat.
25. Da OpenAI die geforderten Informationen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist zur Verfügung gestellt hat, hat es gegen Artikel 12(3) und Artikel 15(1) bis (3) DSGVO verstoßen.

4.3. Verletzung von Artikel 5(1)(d) DSGVO

26. Artikel 5(1)(d) DSGVO verpflichtet die Beschwerdegegnerin, unrichtige Daten unverzüglich zu löschen oder zu berichtigen.
27. Die Beschwerdegegnerin wurde vom Beschwerdeführer auf den Umstand der Unrichtigkeit hingewiesen. Es wurden jedoch keine diesbezüglichen Maßnahmen von der Beschwerdegegnerin ergriffen. Bei der Aufforderung, die Geburtsdaten des Beschwerdeführers anzugeben, zeigt ChatGPT immer wieder unrichtige Informationen an.
28. Die Beschwerdegegnerin behauptet, dass die einzige Möglichkeit, das Erscheinen der unrichtigen Informationen zu verhindern, darin bestünde, *alle* Informationen über den Beschwerdeführer zu sperren. Da der Beschwerdeführer eine Person des öffentlichen Lebens ist, würde ein solches Vorgehen die Beschwerdegegnerin in Ihrer Meinungsfreiheit verletzen, sowie die Öffentlichkeit im Recht einschränken, diese Informationen zu erhalten. Die Beschwerdegegnerin lehnte es daher ab, diesbezügliche Maßnahmen zu ergreifen.
29. Im vorliegenden Fall kann sich die Beschwerdegegnerin jedoch nicht auf die Meinungsfreiheit berufen. Im Bereich des Daten- und Persönlichkeitsschutzes fallen unwahre Tatsachenbehauptungen jedenfalls nicht in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit. Darüber hinaus würde das (falsche) Geburtsdatum des Beschwerdeführers nichts zu einer Debatte von öffentlichem Interesse beitragen. Die Beschwerdegegnerin konnte auch keine Rechtsvorschrift nach Artikel 85 DSGVO nennen, die ein Abgehen vom Grundsatz der Richtigkeit zugunsten des – hier nicht anwendbaren – Meinungsäußerungsrechts der Beschwerdeführerin eröffnen würde.
30. Es muss betont werden, dass die behauptete technische Unmöglichkeit, das Geburtsdatum des Beschwerdeführers zu löschen oder zu berichtigen, ohne andere relevante Informationen zu sperren, keineswegs eine gültige Rechtfertigung für ein Abgehen vom Grundsatz der Richtigkeit gemäß Artikel 5(1)(d) DSGVO ist. Die Tatsache, dass eine von einem Verantwortlichen entwickelte Software nicht in der Lage ist, dem Gesetz zu entsprechen, macht die Verarbeitung einfach rechtswidrig - aber niemals das Gesetz unanwendbar.
31. Solange ChatGPT also weiterhin unrichtige Daten über den Beschwerdeführer anzeigt, verstößt die Beschwerdegegnerin gegen Artikel 5(1)(d) der DSGVO.

5. BESCHWERDEANTRÄGE

5.1. Ersuchen umfassender Untersuchungen

32. Der Beschwerdeführer fordert die zuständige Aufsichtsbehörde auf, von ihren Befugnissen nach Artikel 58(1) DSGVO Gebrauch zu machen, um die Verarbeitung und insbesondere die von der Beschwerdegegnerin getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Richtigkeit der im Rahmen ihrer Large Language Models verarbeiteten personenbezogenen Daten zu untersuchen.

5.2. Feststellungsbegehren

33. Der Beschwerdeführer beantragt, der Beschwerde stattzugeben und festzustellen, dass OpenAI gegen Artikel 5(1)(d) und Artikel 15 DSGVO verstoßen hat.

5.3. Ersuchen angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen

34. Der Beschwerdeführer ersucht die zuständige Aufsichtsbehörde, von ihren Befugnissen nach Artikel 58(2)(c) und (d) Gebrauch zu machen und die Beschwerdegegnerin anzuweisen:
- (a) Dem Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers gemäß Artikel 15 DSGVO zu entsprechen;
 - (b) Die Verarbeitungsvorgänge mit dem Grundsatz auf Richtigkeit gemäß Artikel 5(1)(d) in Einklang zu bringen, insbesondere durch Löschung oder Berichtigung des Geburtsdatums des Beschwerdeführers.

5.4. Anregung eine Geldbuße zu verhängen

35. Schließlich regt der Beschwerdeführer die zuständige Aufsichtsbehörde an, auf der Grundlage ihrer Befugnisse nach Artikel 58(2)(i) und 83 DSGVO eine wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Geldbuße in der Höhe zu verhängen, die erforderlich ist, um die künftige Einhaltung der DSGVO durch die Beschwerdegegnerin zu gewährleisten.

6. KONTAKT

36. Die Kommunikation zwischen *noyb* und der DSB im Rahmen dieses Verfahrens kann per E-Mail an [REDACTED] unter Bezugnahme auf die **Rechtssache C-078** oder per Telefon unter [REDACTED] erfolgen.